

## Berufsprüfungen Arbeitsagogik und Job Coaching: Prüfungsordnungen und Wegleitungen Fragebogen zur brancheninternen Anhörung

### Inhaltliche und projektorganisatorische Hinweise:

- Die Qualifikationsprofile wurden aufgrund einer Anhörung im Jahre 2017 von Praxisexperten/-innen und pädagogischen Fachpersonen überarbeitet und von einer Steuergruppe, bestehend aus Verbandsvertretungen der zukünftigen Co-Trägerorganisationen abgenommen. Sie sind nicht Teil dieser Anhörung. Sie sind aufgeschaltet auf der [Website von SAVOIRSOCIAL](#).
- Die Grundlagen für die Prüfungsordnungen und Wegleitungen (Prüfungskonzepte und Modulbaukasten) basieren auf Erarbeitungen von zwei Fachgruppen. Die Inhalte der Prüfungsordnungen und Wegleitungen wurden durch die Steuergruppe verabschiedet.
- Es wurde darauf g
- -achtet, dass beide Abschlüsse «Arbeitsagoge/-in» und «Job Coach» in den Grundzügen und den organisatorischen Regelungen gleich ausgestaltet sind.
- Es ist geplant, im Rahmen der HFP Arbeitsagogik abgeschlossene Module bis 2028 vollumfänglich anzurechnen, womit für Betroffene ein direkter Zugang zur Berufsprüfung Arbeitsagogik entsteht.
- Eine Regelung für das Zertifikat «coordinateur/-trice en insertion professionnelle» von Arpih sowie «Job Coaching - Supported Employment» von Agogis befindet sich zurzeit in Prüfung.

SAVOIRSOCIAL dankt Ihnen bereits heute für Ihre wertvolle Mitarbeit bei dieser Anhörung.  
Bei Fragen stehen wir Ihnen ab 12.8. gerne zur Verfügung.

SAVOIRSOCIAL  
Stephanie Zemp, Projektleiterin  
Amthausquai 21  
4600 Olten  
Tel. 031 371 36 25  
Email: [stephanie.zemp@savoirsocial.ch](mailto:stephanie.zemp@savoirsocial.ch)

---

## Arbeitsagogik:

---

### 1. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen zu?

(Prüfungsordnung, 3.3 Zulassung und Wegleitung, 2. Administratives Vorgehen, Schritt 2)

- Ja  
 Nein

Wenn nein, geben Sie bitte die Gründe an und machen Sie einen konkreten Änderungsvorschlag:

- a. Zulassung mit Berufsattest und 4 Jahren Berufserfahrung zur Berufsprüfung: Arbeitsagogin / Arbeitsagoge: Diese Form der Zulassung ohne EFZ widerspricht der Berufsbildungssystematik, bei welcher davon ausgegangen wird, dass ein EFZ für das Erreichen eines bestimmten (auch schulischen) Ausbildungsniveaus steht, auf welchem eine BP dann aufbaut. Mit verlängerter Praxis kann dies nicht gewährleistet werden. Wer entsprechend unterwegs ist, kann statt den hier vorgeschlagenen 4 Jahren Praxis je nach Ausgangslage eine Validierung oder einen Lehrabschluss nach BBV Art. 31 und Art 32 machen. **Auf dieser Basis müssen die beiden Angaben a) und b) zur Zulassung mit eidg. Berufsattest gestrichen werden.**
- b. Bei den Zulassungsbedingungen sollte geprüft werden, ob die unter **Punkt 3.31 formulierte Bedingung neben «gleichwertige» Qualifikation** auch «höhere» Qualifikation heissen könnte, denn Interessierte mit einschlägigen HF und FH Ausbildungen plus andere weitere wie z.B. HF Aktivierungsfachfrau und –mann sollten ebenfalls Zugang haben.

### 2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Prüfungsorganisation zu (Form, Dauer, Gewichtung)?

(Prüfungsordnung, 5. Abschlussprüfung und Wegleitung, 4. Abschlussprüfung)

- Ja  
 Nein

Anmerkung zu «Ja»

- a. Weil mit dem Reflexionsbericht eine von den Kandidierenden ausserhalb einer kontrollierbaren Prüfungssituation erstellte Arbeit zur Bewertung gelangt, ist es als sehr wichtig zu erachten, dass die schriftliche Prüfung für sich bestanden werden muss, unabhängig vom Durchschnitt der Prüfungsnote.
- b. Bei den Angaben zum Reflexionsbericht sollte die Reihenfolge noch etwas umgestellt werden: Die Reflexion der Rolle ist zweifelsohne sehr wichtig, im Interesse des Berufsbildes (nach aussen) ist es gerade bei einem sozialen Beruf empfehlenswert, vorgängig die fachliche Reflexion der Praxiserfahrung aufzuzählen. (Besser: So wie auf S. 8 PO «Analysefähigkeit, Reflexion, Fachkompetenz».
- c. Ebenso sei der Hinweis angebracht, dass die Bezeichnung des Prüfungsteils 3 «Gesprächssituationen» doch eher allgemein wirkt und die Fachlichkeit vermissen lässt. Verbesserung möglich in Richtung: «Fachbasierte Lösungsfindung

im professionellen Team»

**3. Haben Sie weitergehende Bemerkungen zur Prüfungsordnung (insbesondere zu den rot markierten Teilen)?**

Hinweis: Die nicht rot markierten Teile sind grösstenteils eine Vorgabe des SBF1 und können nicht verändert werden.

Kommentar: Keine Anmerkungen

**4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Organisation der Module zu?**

*(Wegleitung, 6. Anhang 1 Modulidentifikationen)*

Ja

Nein

**5. Haben Sie ergänzende Bemerkungen zur Wegleitung und deren Anhänge? (insbesondere zu den rot markierten Teilen)**

Kommentar:

**a. WL S. 6, Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse jetzige HFP zur Zulassung an die Prüfung**

Die Gültigkeit von Modulabschlüssen aus der HFP wird mit der vorgeschlagenen Regelung «bis 2028» je nach Abschlussjahr der Module enorm ausgedehnt.

Hier stellt sich die Frage, ob dies wirklich im Interesse der Absolvierenden ist, besonders derjenigen welche die Abschlüsse der jetzigen Module schon vor über 5 Jahren gemacht haben. Als Alternative sollte eine auf 1 – 2 Jahre nach dem Start der ersten BP begrenzte Zulassung für die Absolvierenden von früheren BP geprüft werden.

Oder alternativ dazu: Absolvierende von früheren und anerkannten Modulen haben bis 5 Jahre nach dem Modulabschluss Zeit die Berufsprüfung zu absolvieren.

**b. Punkt 4.1 WL** Es wird nicht in allen drei Prüfungsüberschriften dasselbe Format eingehalten: Reflexionsbericht / Gesprächsformen sind Bezeichnungen der Prüfungsformate...in der Mitte sollte die Bezeichnung also 'Förderplanung', 'Fallanalyse' o.ä. heissen.

**Job Coaching:****1. Stimmen Sie den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen zu?**

*(Prüfungsordnung, 3.3 Zulassung und Wegleitung, 2. Administratives Vorgehen, Schritt 2)*

- Ja  
 Nein

- a. Zulassung mit Berufsattest und 4 Jahren Berufserfahrung zur Berufsprüfung: Diese Form der Zulassung ohne EFZ widerspricht der Berufsbildungssystematik, bei welcher davon ausgegangen wird, dass ein EFZ für das Erreichen eines bestimmten, auch schulischen Ausbildungsniveaus steht auf welchem eine BP dann aufbaut. Mit verlängerter Praxis kann dies nicht gewährleistet werden. Wer entsprechend unterwegs ist, kann statt den hier vorgeschlagenen 4 Jahren Praxis je nach Ausgangslage eine Validierung oder einen Lehrabschluss nach BBV Art. 31 und Art 32 machen. **Auf dieser Basis müssen die beiden Angaben a) und b) zur Zulassung mit eidg. Berufsattest gestrichen werden.**
- b. Bei den Zulassungsbedingungen sollte geprüft werden, ob die **Punkt 3.31 formulierte Bedingung neben «gleichwertige» Qualifikation** auch «höhere» Qualifikation heissen könnte, denn einschlägige HF und FH Ausbildungen plus weitere z.B. HF Aktivierungsfachfrau und –mann sollten ebenfalls Zugang haben.

**2. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Prüfungsorganisation zu (Form, Dauer, Gewichtung)?**

*(Prüfungsordnung, 5. Abschlussprüfung und Wegleitung, 4. Abschlussprüfung)*

- Ja  
 Nein

WL S. 11 Punkt 4.2

Weil die Prüfung mit dem Reflexionsbericht ein Element enthält, welches ausserhalb der beaufsichtigten Prüfungszeit und mit allen Hilfsmitteln erstellt werden kann ist es wichtig, dass für den Prüfungsteil 2 «Zentrale Berufsprozesse» eine Bestehensnorm eingeführt wird. Vorschlag: Gleich wie bei der Arbeitsagogik besteht die Prüfung nur, wer im Prüfungsteil 2 mindesten eine Note 4 erlangt.

**3. Haben Sie weitergehende Bemerkungen zur Prüfungsordnung (insbesondere zu den rot markierten Teilen)?**

Hinweis: Die nicht rot markierten Teile sind grösstenteils eine Vorgabe des SBFJ und können nicht verändert werden.

Kommentar: Der Begriff «Berufsprofil» wie er z. B. in HK A3 verwendet wird, ist hier nicht ganz optimal, weil er oft verwendet wird, wenn die Berufsinhalte und Anforderungen eines Berufs beschrieben werden. Bei Jobcaching geht es darum den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu begleiten, Stellen zu finden, nicht Berufe zu finden, also vielleicht eher «Stellenprofil/ Kompetenzprofil»?

**4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Organisation der Module zu?**

(Wegleitung, 6. Anhang 1 Modulidentifikationen)

Ja

Nein

- a. Die Beschreibung der Modulinhalte ist sehr detailliert. Dies führt zum Teil zu Doppelungen und unpräzise Formulierungen, z.B. Modul FA M2
  - Methodenkenntnisse im Bereich Konfliktgespräche
  - Das nötige Handlungswissen in der Moderation von Konflikten
  - Breite Palette an Kommunikations- und Konfliktlösetechniken
- b. Beschreibung der Module optimieren:
  - dass die Inhalte weniger detailliert formuliert sind (z.B. die Tiefe und Qualität vorgebenden Adjektive wie «professionell, fundiert, breit» sind nicht wirklich ein Massstab und können weggelassen werden)
  - die zahlreichen Angaben zur Haltung eines Job-Coach, einer Job-Coachin in anderer, ebenfalls essentiellerer Form abgebildet werden.
- c. Es sollte jetzt mit etwas Abstand auch nochmals das Anforderungsniveau und die Menge der Inhalte überprüft werden damit eine geklärte Ausgangslage für die Vorbereitungslehrgänge zu einer Berufsprüfung besteht.

**5. Haben Sie ergänzende Bemerkungen zur Wegleitung und deren Anhänge? (insbesondere zu den rot markierten Teilen)**

Ohne Wissen, was hinsichtlich der Berufsbezeichnung bereits überprüft wurde, weisen wir daraufhin, dass es grundsätzlich besser ist, die Berufsbezeichnung auch in der weiblichen Form zu nennen. Auch wenn **Coachin** nicht geläufig ist, so wird Bezeichnung in dieser Form auch im Duden geführt. Die Bezeichnung «Manager» wird im Deutschen ebenso als «Managerin» angewendet– obwohl es dies im Englischen so auch nicht gibt. Wir würden eine gendergerechte Benennung des Berufes – wie bei allen anderen eidg. Berufen- bevorzugen.